

### Kinderrechte in der Jugend: Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 20)

Stamm, Lena; Striek, Judith

Veröffentlichungsversion / Published Version

Kurzbericht / abridged report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Deutsches Institut für Menschenrechte

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stamm, L., & Striek, J. (2017). *Kinderrechte in der Jugend: Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 20)* (Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, 9). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-53662-3>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



# Kinderrechte in der Jugend

Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 20)

## Information

**Der UN-Kinderrechtsausschuss beschreibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 die Rechte von Jugendlichen. Diese Empfehlungen des UN-Ausschusses an die Vertragsstaaten bieten eine Orientierungshilfe für Fachkräfte der Entwicklungszusammenarbeit. Die vorliegende Publikation fasst die Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zusammen und stellt dar, wie Entwicklungszusammenarbeit zur Umsetzung der Rechte von Jugendlichen beitragen kann.**

2016 hat der UN-Kinderrechtsausschuss seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 über die Kinderrechte im Jugendalter veröffentlicht.<sup>1</sup> Der UN-Ausschuss bezieht sich auf die Altersgruppe zwischen 10 und 18 Jahren. Das Jugendalter ist gekennzeichnet durch wachsende Möglichkeiten, Kapazitäten, Hoffnungen, Energie und Kreativität, aber auch durch ein hohes Maß an Verletzlichkeit. Es endet mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter, das mit bestimmten Rechten und Privilegien einhergeht, die in der Volljährigkeit begründet sind.

Der UN-Kinderrechtsausschuss ermutigt Vertragsstaaten, den Wert und die Chance dieser Lebensphase anzuerkennen. Vertragsstaaten sollten optimale Voraussetzungen schaffen, um die Rechte und die Unterstützung der sich entwickelnden Jugendlichen zu garantieren. Nur dann können Jugendliche ihr volles Potenzial entfalten und zu Akteuren für gesellschaftliche Veränderung in ihren Familien, Gemeinschaften und Ländern werden.

## Das Jugendalter ist von zentraler Bedeutung

Zwischen 10 und 18 Jahren wachsen Gehirn und Körper rasant, kognitive Fähigkeiten nehmen zu, die Pubertät und das sexuelle Bewusstsein setzen ein und viele neue Fähigkeiten, Stärken und Fertigkeiten werden erworben. Das Jugendalter ist eine kritische Übergangsphase, in der sich Zukunftschancen verbessern können. Angemessene Unterstützung in dieser Phase kann gegebenenfalls bestehende Beeinträchtigungen aufgrund von Schädigungen in der frühen Kindheit ausgleichen.

Der UN-Ausschuss unterstreicht die wichtige Rolle, die Jugendliche weltweit bei gesellschaftlichen Veränderungen spielen: Jugendliche engagieren sich in Umweltkampagnen, in Bürgerhaushalten, unterstützen ihre Familien, lernen mit- und voneinander, sind künstlerisch aktiv und unterstützen die Entwicklung ihrer Gemeinschaften. Sie sind auf dem neuesten Stand der digitalen und sozialen Medien, die eine immer wichtigere Rolle spielen und großes Potential für politisches Engagement und die Einforderung von Rechenschaft haben.

Der UN-Ausschuss hebt hervor, dass Jugendliche auch einer Reihe von Risiken ausgesetzt sind. Dazu zählen Gewalt und Missbrauch, sexuelle und wirtschaftliche Ausbeutung, Menschenhandel, Migration, Radikalisierung, Rekrutierung durch Banden und Milizen, Drogenkonsum und Suchterkrankungen. Damit Jugendliche diese Risiken bewältigen können, sind politische Konzepte nötig, die die Fähigkeiten von Jugendlichen stärken, um diese Risiken zu bewältigen oder zu mildern.

## Die UN-Kinderrechtskonvention

Diese Artikel der UN-KRK sind für die Rechte von Jugendlichen von besonderer Bedeutung:

Diese vier Artikel gelten als übergreifende Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK):

- Artikel 2: Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3: Kindeswohl
- Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- Artikel 12: Recht gehört zu werden

Weitere wichtige Artikel:

- Artikel 5: Respektierung des Elternrechts
- Artikel 14: Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 23: Kinder mit Behinderung
- Artikel 24: Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit
- Artikel 28 und 29: Recht auf Bildung

## Die Grundprinzipien der UN-KRK und die Rechte von Jugendlichen

Nach **Artikel 2** der UN-KRK sind alle Rechte der Konvention ohne Diskriminierung zu gewähren. Wenn Jugendliche als gefährlich oder feindselig betrachtet werden, kann die Zugehörigkeit zu dieser Altersgruppe selbst ein Grund für Diskriminierung sein. Der UN-Ausschuss fordert die Staaten auf, Jugendliche gezielt zu fördern, um den Umständen entgegen zu wirken, die zu direkter oder indirekter Diskriminierung von Jugendlichen führen.

**Artikel 3** der UN-KRK legt einen Fokus auf die besten Interessen des Kindes.<sup>2</sup> Diese sind ein substantielles Recht und eine Auslegungsgrundlage: Die besten Interessen des Kindes sollten immer dann in eine Entscheidung einbezogen werden, wenn es um Maßnahmen mit Einfluss auf das Leben von Kindern geht. Das bezieht sich beispielsweise auf die Gesetzgebung, Wirtschafts- und Sozialpolitik und die entsprechenden Programme sowie haushaltspolitische Entscheidungen.

Laut **Artikel 12** der UN-KRK soll die Meinung des Kindes gehört und in alle Entscheidungen, die es betrifft, einbezogen werden. Ansichten von Jugendlichen müssen also entsprechend des Alters und der Reife gebührend beachtet werden. Das betrifft alle Entscheidungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Sexualität, Familienleben sowie Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Vertragsstaaten sollten für Jugendliche sichere und zugängliche Beschwerde- und Abhilfemechanismen einrichten sowie den Zugang zu kostenloser oder bezuschusster Rechtsberatung sicherstellen.

**Artikel 6** der UN-KRK beinhaltet das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Überleben, das Wachstum und die Entwicklung des Kindes sicherzustellen. Zwar ist das Jugendalter – im Vergleich zu anderen Lebensaltern – durch eine geringe Mortalität gekennzeichnet, es existieren aber vermeidbare Sterberisiken wie Komplikationen während einer Geburt, Verkehrsunfälle, HIV/AIDS oder Selbstmord. Solche Risiken sollten die Vertragsstaaten ermitteln und entsprechende Maßnahmen für einen angemessenen Schutz von Jugendlichen ergreifen. Der UN-Ausschuss hebt das Recht auf Entwicklung (Artikel 6 der UN-KRK) hervor; es umfasst die Schlüsselfaktoren für die gesunde Entwicklung und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Jugendlichen. Darunter fallen beispielsweise starke Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen, Problemlösungs- und Bewältigungsstrategien, eine sichere und gesunde Umwelt, der Respekt für Individualität sowie nachhaltige Freundschaften unter Jugendlichen.

**Artikel 5** der UN-KRK behandelt die elterliche Führung und Anleitung, in einer der Kindesentwicklung entsprechenden Weise. Der UN-Ausschuss verdeutlicht, was das heißt: Wenn Kinder älter und reifer werden und sich zunehmend eine eigene Meinung bilden, sollten Eltern immer mehr Entscheidungskompetenz auf das Kind übertragen.

Auch wenn Jugendliche zunehmend Verantwortung für kleinere und größere Entscheidungen in ihrem Leben übernehmen, dürfen Vertragsstaaten ihre Verpflichtung zum Schutz von Jugendlichen nicht vernachlässigen. Unerfahrenheit und

fehlende gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten können Jugendliche Risiken aussetzen. Dies sollte bei der Identifizierung von potentiellen Risiken und Verletzbarkeiten sowie bei der Entwicklung von Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Das Ziel sollte eine ausgewogene Balance zwischen dem Respekt für die sich entwickelnden Kapazitäten und dem Schutz der Jugendlichen sein. Um Jugendliche in die Lage zu versetzen, sich selbst schützen zu können, muss ihr Recht auf Gehör garantiert sein; sie müssen gegen eine Verletzung ihrer Rechte vorgehen und Abhilfe verlangen können.

### **Aufgaben der Vertragsstaaten**

Der UN-Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten,

- eine umfassende nationale Strategie zu entwickeln, die die strukturellen sozialen und wirtschaftlichen Ursachen für Verletzungen der Rechte Jugendlicher erfasst;
- die Umsetzung dieser Strategie zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Jugendlichen berücksichtigt und umgesetzt werden;
- aufgeschlüsselte Daten zu erheben, die die Lebensrealität von Jugendlichen sichtbar machen;
- den Haushalt transparent aufzustellen, um sicherzustellen, dass die besten Interessen von Kindern als ein entscheidender Faktor bei der Ausgabenplanung berücksichtigt werden;
- Fort- und Weiterbildungen für alle Berufsgruppen anzubieten, die mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten;
- zugängliche Informationen über die UN-KRK zu verbreiten und dafür zu sorgen, dass Jugendliche ihre Rechte ausüben können. Marginalisierte Jugendliche sind dabei besonders in den Blick zu nehmen;
- Gesundheitsprobleme von Jugendlichen zu analysieren – als Grundlage für zukünftige Gesundheitsstrategien und Programme;
- das Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und das

Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu ratifizieren.

### **Beteiligung von Jugendlichen**

Die aktive Beteiligung von Jugendlichen in ihren Gemeinschaften ist besonders wichtig. Sie schließt sowohl politische Beteiligung als auch bürgerschaftliches Engagement ein. Dann können Jugendliche ihre Rechte einfordern und auch den Staat zur Verantwortung ziehen. Eine Reihe von qualitativen Anforderungen muss erfüllt sein, damit Beteiligungsprozesse funktionieren. So müssen die Prozesse, in denen Jugendliche mitwirken, jugendgerecht gestaltet sein, sich an ihren Bedürfnissen orientieren und an ihrem Erfahrungsschatz anknüpfen.<sup>3</sup>

### **Einführung von Altersgrenzen**

Die wachsende Autonomie des Kindes ist in der UN-KRK von zentraler Bedeutung und unter anderem in Artikel 5 festgehalten: Mit zunehmenden Fähigkeiten des Kindes geht die Ausübung bestimmter Rechte von den Erziehungsberechtigten auf das Kind über. Der UN-Ausschuss ermutigt Vertragsstaaten deshalb, dafür gesetzliche Mindestalter festzulegen. Diese Altersgrenzen sollten nicht starr sein, sodass auch Kinder berücksichtigt werden können, die jünger sind als das festgelegte Mindestalter, aber bereits über ein ausreichendes Verständnis verfügen. Wichtig ist dies beispielsweise bei der Zustimmung zu medizinischen Behandlungen und Gesundheitsdiensten. Das Gesundheitspersonal muss so kommunizieren, dass Jugendliche es verstehen und dann in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Der UN-Ausschuss weist Vertragsstaaten aber auch darauf hin, dass in einigen Bereichen ein starres Mindestalter von 18 Jahren geboten ist. Dies gilt beispielsweise für die Eheschließung, den Genuss von Alkohol und Tabak und die Rekrutierung in die Armee. Die Ausübung gefährlicher oder ausbeuterischer Arbeit ist ein grundsätzliches menschenrechtliches Problem; sie sollte daher für Kinder unter 18 Jahre absolut verboten sein. Vertragsstaaten sollten den Schutz von Jugendlichen, den die UN-KRK in diesen Bereichen gewährt, nicht dadurch untergraben, dass sie niedrigere Altersgrenzen einführen beziehungsweise belassen.

## Marginalisierte Jugendliche

Das Alter allein macht aus Jugendlichen keine homogene Gruppe. Zwar haben sie alle das Kindesalter verlassen und sind auf der Suche nach ihrer Identität, doch ihre Lebenssituationen unterscheiden sich sehr. Der UN-Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, die Bedürfnisse von marginalisierten Jugendlichen besonders in den Blick zu nehmen.

**Mädchen:** Im Jugendalter treten geschlechtsspezifische Ungleichheiten, die nachteilig für Mädchen sind, deutlicher zutage. Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, die zum Empowerment von Mädchen beitragen.

**Jungen:** Traditionelle Konzepte von Männlichkeit sind häufig mit Dominanz verknüpft. Dies kann zu Gewalt oder schädlichen Initiationspraktiken führen, die die Rechte von Jungen beeinträchtigen. Der UN-Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, dagegen tätig zu werden.

**Jugendliche mit Behinderungen** sind häufig von Möglichkeiten ausgeschlossen, die anderen Jugendlichen offenstehen, zum Beispiel Bildung oder Sport. Vertragsstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Barrieren überwunden und Inklusion vorangetrieben wird.

**Lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle (LSBTI) Jugendliche** werden häufig Opfer von Diskriminierung und Verfolgung. Der UN-Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, alle diskriminierenden Gesetze aufzuheben und die Rechte von LSBTI-Jugendlichen zu schützen.

**Indigene Jugendliche; Jugendliche, die Minderheiten angehören:** Der unzureichende Respekt für ihre Kultur kann zu Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung führen. Vertragsstaaten sollten es diesen Jugendlichen ermöglichen, ihre kulturelle Identität auszuleben und aktiv am Familien- und Gemeinschaftsleben mitzuwirken.

## Zentrale menschenrechtliche Themen

**HIV/AIDS:** Jugendliche sind die einzige Altersgruppe, in der die Zahl der Todesfälle aufgrund von AIDS steigt. Zweidrittel der mit dem HI-Virus Neuinfizierten sind Mädchen.

### Medizinische Grundversorgung:

Die Hauptursachen für gesundheitliche Probleme bei Jugendlichen sind psychosozialer Natur. Sie äußern sich etwa in Form von Essstörungen, Depression, Selbstverletzung oder Selbstmord. Wenn Jugendliche medizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen sie häufig eine Reihe von Hindernissen überwinden: rechtliche oder finanzielle Hürden, Diskriminierung und Stigmatisierung, fehlende Vertraulichkeit und fehlender Respekt sowie Voreingenommenheit des medizinischen Personals.

### Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte:

Der UN-Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, umfassende, geschlechtssensible Strategien für die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Jugendlichen zu entwickeln. Viele Mädchen haben keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu diesen Gesundheitsdienstleistungen und daher ein besonders hohes Risiko, durch zu

frühe Schwangerschaften und Geburten lebenslange Schäden davonzutragen oder an Komplikationen zu sterben. Der UN-Ausschuss mahnt Staaten an, Abtreibungen zu entkriminalisieren, um Mädchen sichere Abtreibungen zu ermöglichen.

**Diskriminierung:** Jugendliche werden auf unterschiedliche Weise diskriminiert: Häufig werden sie als gefährlich oder feindselig wahrgenommen und deshalb eingesperrt, ausgebeutet oder Gewalt ausgesetzt. Oder sie werden als besonders schutzbedürftig betrachtet, als inkompetent oder unfähig, selbst Entscheidungen über ihr Leben zu treffen.

**Armut und Arbeitslosigkeit:** Wenn Jugendliche in Armut aufwachsen, führt das zu starkem Stress, Unsicherheit sowie sozialer und politischer Ausgrenzung. Oft sind Jugendliche mit speziellem Unterstützungsbedarf am stärksten von Armut bedroht. Um die Arbeitslosigkeit von Jugendlichen – und damit eine Ursache von Armut – zu verhindern, sollten die Vertragsstaaten ihre (Aus-)Bildungsprogramme so gestalten, dass sie wichtige, arbeitsmarktrelevante Fertigkeiten vermitteln. Jugendliche, die die Schule frühzeitig verlassen haben, sollten, beim Übergang in angemessene Arbeitsverhältnisse unterstützt werden.



## Ansätze für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage der Allgemeinen Bemerkung Nr. 20

Mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup> hat sich die internationale Staatengemeinschaft verpflichtet „niemanden zurückzulassen“ und benennt Kinder und Jugendliche als entscheidende „Träger des Wandels“. Sie spielen für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (SDGs) eine zentrale Rolle und sind die Bevölkerungsmehrheit in vielen Ländern des Globalen Südens. Für sie sind die Erfolge oder Misserfolge der Umsetzung der Agenda 2030 in den kommenden 15 Jahren besonders zukunftsprägend. Gleichzeitig sind sie diejenigen, die die Zukunft maßgeblich gestalten. Zentrale Kinderrechte finden sich daher in den Nachhaltigkeitszielen wieder.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 20 kann als Leitlinie zur Umsetzung der Rechte von Jugendlichen in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) dienen. Das Recht gehört zu werden (Artikel 12) ist bei der Entwicklung von EZ-Maßnahmen in allen Sektoren, aber insbesondere bei Maßnahmen, die Jugendliche direkt betreffen, von besonderer Bedeutung. Jugendliche sollten systematisch in die Ausarbeitung, Umsetzung und das Monitoring von EZ-Maßnahmen einbezogen werden. Häufig ist unzureichendes Verständnis für die Bedeutung des Rechts gehört zu werden unter Erwachsenen ein Hauptproblem für die Umsetzung. Daher ermutigt der UN-Ausschuss die Vertragsstaaten, für die Beteiligung von Jugendlichen zu sensibilisieren und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für Entscheidungsträger\_innen sowie Fachkräfte in Deutschland und in Partnerländern durchzuführen.

### Gute Regierungsführung

- EZ sollte Partnerländer bei der Entwicklung von Methoden und Verfahren für die Partizipation von Jugendlichen beraten. Insbesondere auf der lokalen Ebene sollte die Einrichtung von Gremien zur politischen Mitbestimmung unterstützt werden. Um Jugendlichen auf nationaler Ebene Gehör zu verschaffen, können Jugendparlamente eingerichtet und Konsultationen mit Jugendlichen über Politikmaßnahmen und Gesetze durchgeführt werden.
- EZ-Maßnahmen, die Reformen der öffentlichen Verwaltung beraten, sollten dabei auch die Einführung von kostenloser Geburtenregistrierung für

alle Kinder berücksichtigen. Eine fehlende Geburtsurkunde kann dazu führen, dass Jugendliche keine Dienstleistungen, etwa medizinische Versorgung, Bildung oder Ausweisdokumente erhalten.

### Flucht, Migration und Humanitäre Hilfe

- EZ sollte Partnerländer dabei unterstützen, jugendlichen Geflüchteten, Migrant\_innen und Binnenvertriebenen Zugang zu Bildung, Wohnraum, Gesundheit, sozialer Sicherung, Schutz, Erholung und Beteiligung zu gewährleisten.
- Maßnahmen der EZ, die den sozialen Zusammenhalt zwischen Geflüchteten und der Bevölkerung in Aufnahmegemeinden fördern, sollten die Rolle der Jugendlichen hierbei stärken. Dies kann durch gezielte Angebote für Jugendliche in Bildung, Kultur und Freizeit erreicht werden.
- In humanitären Hilfsprogrammen sollten die Rechte von Jugendlichen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Sie sollten die Möglichkeiten haben, eine aktive Rolle in der Entwicklung von Schutzsystemen sowie im Versöhnungs- und Friedensprozessen zu spielen.

### Bildung und Beschäftigung

- Im Bildungssektor bieten sich viele Möglichkeiten, die Rechte von Jugendlichen zu fördern. EZ-Maßnahmen sollten die Rechte von Jugendlichen stärken, etwa durch die Einführung von kostenloser Sekundarschulbildung, durch die Bekämpfung der Diskriminierung von marginalisierten Jugendlichen und Mädchen beim Zugang zu Bildung oder durch die Durchführung von Menschenrechtsbildung.
- Maßnahmen der EZ im Bereich des Übergangs von Bildung zu Ausbildung und/oder zu angemessener Arbeit bieten die Möglichkeit, die Rechte von Jugendlichen zu stärken. Hier sollte sichergestellt werden, dass Jugendliche ausreichend Zugang zu Informationen über Bildung und Ausbildung haben. Ausbildungsprogramme sollten flexibel bei der Nutzung von formaler und non-formaler Bildung sein und die Vermittlung von Fähigkeiten sicherstellen, die relevant für den modernen Arbeitsmarkt sind.

- Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit geschützt zu werden. Maßnahmen gegen Kinderarbeit sollten den Übergang von Bildung zu Arbeit oder gezielte Bildungsprogramme einschließen. Gleichzeitig ist es notwendig, Jugendlichen angemessene Berufsperspektiven zu ermöglichen.

### Gesundheitsdienstleistungen

- EZ-Maßnahmen im Gesundheitssektor sollten Partnerländer unterstützen, Daten über die Gesundheitsprobleme von Jugendlichen zu erheben. Diese sollten die Grundlage für

Gesundheitsprogramme und -strategien sein. Der gleichberechtigte Zugang zu Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte muss sichergestellt werden.

- Gesundheitsprogramme sollten psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung umfassen. Partnerländer sollten ermutigt werden, ihre Gesetzgebung mit Blick auf die Gewährleistung des Zugangs von Jugendlichen zu kostenlosen und altersgerechten Gesundheitsdienstleistungen und Verhütungsmitteln zu überprüfen. Der Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen sollte sichergestellt werden.

### Zentrale Staatenverpflichtungen

Der UN-Ausschuss hebt in der Allgemeinen Bemerkung unter anderem folgende Verpflichtungen von Vertragsstaaten hervor:

- Beim Engagement für die Rechte von allen Jugendlichen sollten die Staaten die Würde der Jugendlichen achten, Jugendliche befähigen, sie aktiv beteiligen und ihre Gesundheit und Entwicklung fördern.
- Vertragsstaaten sollten umfassende und proaktive Maßnahmen ergreifen, die es Jugendlichen ermöglichen (weiter) zur Schule zu gehen.
- Ein soziales Sicherungssystem muss Jugendlichen und ihren Familien ein Mindesteinkommen, Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, Schutz vor wirtschaftlichen Krisen und andere Maßnahmen der sozialen Sicherheit garantieren.
- Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Formen der Gewalt beendet werden. Jugendliche sollten dabei beteiligt werden.

- Unbegleitete minderjährige Migrant\_innen und Asylsuchende sind besonders schutzlos. Sie sollten weder kriminalisiert noch inhaftiert werden.

- 1 UN, Committee on the Rights of the Child (2016): General Comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence. 6 December 2016, UN Doc. CRC/C/GC/20. [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f20&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f20&Lang=en) (abgerufen am 17.02.2017).
- 2 In Anlehnung an den verbindlichen englischen Vertragstext der UN-KRK („best interests of the child“) wird hier „beste Interessen des Kindes“ verwendet – abweichend von der deutschen amtlichen Übersetzung („Kindeswohl“).
- 3 Siehe weitere Qualitätsstandards in UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12. The right of the child to be heard, 20 July 2009, UN Doc. CRC/C/GC/12. [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f12&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f12&Lang=en) (abgerufen am 14.03.2017).
- 4 Siehe UN, General Assembly (2015): Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development. Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015, UN-Doc. A/RES/70/1. [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E) (abgerufen am 02.06.2017).

### Impressum

Information Nr. 9 | Juni 2017 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte  
 Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
 info@institut-fuer-menschenrechte.de  
 www.institut-fuer-menschenrechte.de  
 In Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft  
 für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
 © Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017  
 AUTORINNEN: Lena Stamm, Dr. Judith Striek

### Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.